

Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 01.11.2025 – 25-81403 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ v. 01.12.2012 (SVBl. S. 598) – VORIS 22410 –
- b) Verordnung über berufsbildende Schulen v. 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206, 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.05.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 34) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ v. 01.08.2022 (Nds. MBl. S. 1127), geändert durch RdErl. v. 27.05.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 244) - VORIS 22410 -
- d) RdErl. „Beratung für Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ v. 01.03.2025 (SVBl. S. 135) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ v. 01.12.2024 (SVBl. S. 656, 2025 S. 268) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ v. 17.09.2018 (SVBl. S. 556, 710), geändert durch RdErl. v. 01.12.2023 (SVBl. S. 668) – VORIS 22410 –

1. Grundlagen der Beruflichen Orientierung an Schulen in Niedersachsen

1.1 Berufliche Orientierung als Aufgabe der Schulen

Die Berufswahl ist eine bedeutsame Entwicklungsaufgabe im Leben aller jungen Menschen. Im Prozess der Beruflichen Orientierung sollen die Schülerinnen und Schüler ausgehend von ihren Interessen, Kompetenzen und Potenzialen in einem langfristig angelegten Prozess befähigt werden, sich reflektiert, selbstverantwortlich, frei von Klischees und aktiv für ihren weiteren Berufs- und Bildungsweg, vor allem für einen Beruf und damit für eine Ausbildung bzw. ein Studium und ein Berufsfeld zu entscheiden (vgl. Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen der KMK vom 07.12.2017).

Allgemeinbildende Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler bereits frühzeitig und kontinuierlich in ihrem individuellen Prozess der Beruflichen Orientierung zu unterstützen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Die Schulen fördern die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufswahlkompetenz, bereiten sie auf die Berufs- und Arbeitswelt vor und helfen ihnen dabei, den Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten. Dabei werden ihnen unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Schulform erreichbaren Abschlüsse alle ausbildungs- und studienbezogenen Bildungs- und Berufswege sowie Anschlussperspektiven aufgezeigt.

1.2 Grundlegende Anforderungen an schulische Konzepte und Prozesse zur Beruflichen Orientierung

Basierend auf den folgenden grundlegenden Anforderungen und der jeweils aktuellen Fassung des Musterkonzepts zur Berufs- und Studienorientierung sowie aktueller Handreichungen zur Beruflichen Orientierung des Niedersächsischen Kultusministeriums erstellen alle allgemeinbildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II ein fächerübergreifendes schulisches Konzept zur Beruflichen Orientierung und evaluieren und entwickeln dieses kontinuierlich weiter. In den vollzeitschulischen Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen erfolgt die Planung, Organisation, Umsetzung, Evaluation sowie Weiterentwicklung der Beruflichen Orientierung basierend auf dem schulischen Qualitätsmanagement (KAM-BBS).

Die Maßnahmen und Angebote zur Beruflichen Orientierung werden systematisch aufgebaut und berücksichtigen die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Schule. Die Schülerinnen und Schüler werden dadurch in ihrem individuellen Prozess der Beruflichen Orientierung durchgehend im Verlauf der Sekundarbereiche I und II unterstützt, beruflich relevante Stärken und Interessen zu identifizieren und zu reflektieren, Berufsfelder kennenzulernen und zu erkunden, berufliche Praxis zu erproben und zu vertiefen, Bildungsziele und Berufswünsche zu entwickeln, Entscheidungen zu treffen und Übergänge zu gestalten. In das Konzept zur Beruflichen Orientierung ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen. Die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung wird dabei zugrunde gelegt und als Bestandteil einer umfassenden Beruflichen Orientierung verstanden.

Folgende grundlegende Anforderungen an die schulische Begleitung und Unterstützung des Prozesses der Beruflichen Orientierung sind bei der Erstellung und Weiterentwicklung der schulischen Konzepte der allgemeinbildenden Schulen und bei der Planung, Organisation und Umsetzung der Beruflichen Orientierung an den berufsbildenden Schulen zu berücksichtigen:

- Die Schülerinnen und Schüler werden durch Angebote und Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung frühzeitig und kontinuierlich im Sekundarbereich I und im Sekundarbereich II über mehrere Schuljahre hinweg bis zu einer begründeten Berufswahlentscheidung begleitet und beim Übergang in eine Berufsausbildung oder ein Studium oder bei der Fortsetzung des schulischen Bildungsweges unterstützt.
- In allen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen dokumentieren die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich ihren individuellen Prozess der Beruflichen Orientierung in geeigneter, nach Möglichkeit digitaler Form und nutzen die Dokumentation zur Vorbereitung ihrer Berufswahl und ihres Übergangs in eine Ausbildung oder ein Studium. An berufsbildenden Schulen wird die Dokumentation entsprechend den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler der unter 1.1 genannten Bildungsgänge fortgeführt.

- Die Begleitung des individuellen Prozesses der Beruflichen Orientierung ist ein Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung. Unter Berücksichtigung der individuellen, sozialen, kulturellen und sprachlichen Heterogenität der Schülerinnen und Schüler sollen zum einen Möglichkeiten geschaffen werden, sich mit den eigenen Kompetenzen und Interessen sowie der eigenen Entwicklung zu beschäftigen. Zum anderen soll Gelegenheit geboten werden, sich mit externen Anforderungen der Arbeitswelt, der Berufe und der Gesellschaft auseinanderzusetzen.
 - Potenzialanalysen (Kompetenzfeststellungsverfahren) dienen der Erkundung von berufsbezogenen Kompetenzen, Interessen und Entwicklungspotenzialen und bilden eine wichtige Grundlage für weitere Angebote und Maßnahmen der Beruflichen Orientierung. Sie sind verbindlich in allen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen und nach Bedarf auch an den berufsbildenden Schulen durchzuführen.
 - Praxisbezogenen Angeboten und Maßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu, da diese den Schülerinnen und Schülern die Erkundung eigener Interessen, Kompetenzen und Ziele bei gleichzeitigem Kennenlernen der Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Die für die jeweilige Schulform vorgesehenen Tage für Maßnahmen und Angebote zur Beruflichen Orientierung werden vollumfänglich umgesetzt.
 - Zur Förderung einer von Geschlechterklischees freien Berufswahl schließt die Unterstützung der Beruflichen Orientierung gendersensible Maßnahmen und Angebote zur gezielten Auseinandersetzung mit den geschlechtstypisch unterschiedlichen Rollenerwartungen in der Berufswelt und bei der Lebensplanung ein.
 - Das Konzept und die schulischen Prozesse zur Beruflichen Orientierung sind fächerübergreifend anzulegen und in das schulische Curriculum einzubinden. Alle Fächer, Lerngebiete, Lernfelder, Unterrichtsmodule und Qualifizierungsbausteine können bei der Durchführung von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung einbezogen werden. In allen Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern, Unterrichtsmodulen und Qualifizierungsbausteinen werden Bezüge zur Berufs- und Arbeitswelt aufgezeigt und den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten eröffnet, diese unter Berücksichtigung ihrer Interessen, Kompetenzen und Potenziale für ihre individuelle Berufliche Orientierung zu nutzen.
 - Ausgehend von den Erfahrungen, Interessen und Alltagsvorstellungen der Schülerinnen und Schüler werden zentrale Anforderungen der Arbeitswelt an zukünftige Erwerbstätigkeit sowie zukunftsorientierter Berufe im Kontext gesellschaftlicher und digitaler Entwicklungen in der Beruflichen Orientierung aufgegriffen, (z.B. die Fachkräfte in Transformations-/Energiewende-/Klimaschutzberufen).
 - Das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen insbesondere bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten.
 - Die Schulen nutzen die regionalen Netzwerke zur Beruflichen Orientierung und zum Übergang Schule – Beruf und wirken entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in Jugendberufsagenturen darin mit. Die Schulen kooperieren mit der Berufsberatung und/oder der Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit und ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern, deren Angebote zur Beruflichen Orientierung und zu individueller Beratung zu nutzen. Vereinbarungen über Art und Umfang der Zusammenarbeit sind Bestandteil des Konzepts oder des Prozesses zur Beruflichen Orientierung.
 - Die Schulen arbeiten mit den Jugendberufsagenturen zusammen, in denen Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe mit dem Ziel kooperieren, dass niemand am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf verloren geht.
 - Allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen arbeiten im Bereich der Beruflichen Orientierung entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen, den vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und entsprechend ihres Konzepts oder ihres Prozesses zur Beruflichen Orientierung zusammen oder bilden Kooperationen.
 - Die Schulen arbeiten im Bereich der Beruflichen Orientierung entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten mit Kommunen und Landkreisen, Betrieben, Hochschulen, Kammern, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Jugendvertretungen, Studienseminaren und anderen geeigneten Einrichtungen zusammen.
 - In der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern werden die Bestimmungen des Datenschutzes bei der Erhebung und Weitergabe der Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten beachtet.
 - Maßnahmen können auch mit Sprachförderangeboten verknüpft werden, um eine umfassende Orientierung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen und Chancengleichheit zu fördern.
- Auf Grundlage der schulformspezifischen Zielsetzungen sind die Maßnahmen und Angebote der Beruflichen Orientierung insgesamt breit und vielfältig anzulegen, so dass den Schülerinnen und Schülern ausgehend von ihren Interessen, Kompetenzen und Potenzialen sowie den in der jeweiligen Schulform erreichbaren Abschlüssen sämtliche ausbildungs- und studienbezogenen Bildungs- und Berufswege sowie Anschlussperspektiven aufgezeigt werden. Dies gilt aufgrund der vielfältigen Anschlussmöglichkeiten in besonderem Maße für Gymnasien und Gymnasialzweige der Kooperativen Gesamtschulen und Oberschulen sowie für Integrierte Gesamtschulen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, die die Sekundarbereiche I und II führt, und die diese voraussichtlich mit einem Abschluss des Sekundarbereichs I oder mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verlassen, sind rechtzeitig Informationsveranstaltungen und Beratungsmöglichkeiten zu den jeweiligen Möglichkeiten der Fortsetzung des Bildungs- und Berufsweges anzubieten. Entsprechendes gilt auch für Berufliche Gymnasien.

1.3 Verantwortliche und Unterstützungsmöglichkeiten

An den allgemeinbildenden Schulen liegt die Gesamtverantwortung für das Konzept zur Beruflichen Orientierung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Eine durch die Schullei-

terin oder den Schulleiter beauftragte Lehrkraft ist für die Koordinierung der Umsetzung des Konzepts verantwortlich. Die der Schulform entsprechende Fachkonferenz, z. B. Politik-Wirtschaft, Politik oder der Fächer des Fachbereichs Arbeit-Wirtschaft-Technik, soll bei der Entwicklung und Weiterentwicklung des Konzepts einbezogen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Gesamtkonferenz über geplante Weiterentwicklungen und Änderungen des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Beruflichen Orientierung. Die Schulen werden bei der Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung beraten und unterstützt (zur Beratung und Unterstützung an allgemeinbildenden Schulen durch Beraterinnen und Berater für Berufliche Orientierung siehe Bezugserlass zu d). Grundlage hierfür ist das verbindlich zu erstellende schulische Konzept zur Beruflichen Orientierung. Dieses basiert auf dem vorliegenden Erlass, ist weiterzuentwickeln und soll erstmalig zum 31.01.2027 vorliegen. Die Durchführung der im schulischen Konzept oder in den schulischen Prozessen vorgesehenen Angebote und Maßnahmen auf der Grundlage dieses Erlasses erfolgt spätestens im Schuljahr 2027/2028.

Die oder der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter Beauftragte für Berufliche Orientierung kann koordinierend u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Erstellung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung des fächerübergreifenden Konzepts zur Beruflichen Orientierung mit dem Kollegium und unter Einbeziehung der entsprechenden Fachkonferenzen und der Erziehungsberechtigten
- Austausch und Beratung zum Konzept im Rahmen von Dienstbesprechungen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
- Organisation für Maßnahmen und Angebote zur Beruflichen Orientierung
- Aufbau und Pflege der Kontakte zu außerschulischen Partnerinnen und Partnern, zur Berufsberatung der Arbeitsagentur und zu den Jugendberufsagenturen, zu den berufsbildenden Schulen und abhängig von der Schulform zu den Hochschulen
- Mitwirkung in regionalen Netzwerken zur Beruflichen Orientierung, z. B. SCHULEWIRTSCHAFT und Berufswahl-SIEGEL
- Organisation der Potenzialanalyse
- Organisation von Fortbildungen zur Beruflichen Orientierung.

An den berufsbildenden Schulen obliegt die Gesamtverantwortung für den schulischen Prozess der Beruflichen Orientierung der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Planung, Organisation, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung einer weiterführenden Beruflichen Orientierung für die Schülerinnen und Schüler der vollzeitschulischen Bildungsgänge findet an berufsbildenden Schulen basierend auf dem Kernaufgabenmodell KAM-BBS und dem Schu-Cu-BBS statt. Dafür legen die berufsbildenden Schulen schulspezifische Prozesse und Verantwortlichkeiten entlang den Kernaufgaben fest und beziehen ein Arbeiten in multiprofessionellen Teams ein. Im Sinne der Qualitätssicherung evaluieren berufsbildende Schulen schulische Bildungsprozesse, wie auch Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung, u. a. durch

Befragung von Schülerinnen und Schülern (SchüBe). In diesem Rahmen können die schulischen Prozesse zur Beruflichen Orientierung Teil von Zielvereinbarungsgesprächen mit der zuständigen schulfachlichen Dezernentin/ dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten des jeweiligen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung und je nach Prüfauftrag auch ggf. Teil von externer Evaluation sein. Darüber hinaus wird in vollzeitschulischen Bildungsgängen die Umsetzung der Beruflichen Orientierung im Rahmen des schulischen Curriculums, unter Einbezug der Arbeit in multiprofessionellen Teams, konkretisiert.

Das Beratungs- und Unterstützungssystem der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung sowie des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) steht den berufsbildenden Schulen dabei zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen allen Schulen der Sekundarbereiche I und II die Angebote der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit zur Beruflichen Orientierung und zur individuellen Beratung ihrer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung (siehe 4.1).

2. Maßnahmen und Angebote zur Beruflichen Orientierung

Maßnahmen und Angebote zur Beruflichen Orientierung werden an den Schulen im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags als Schulveranstaltungen durchgeführt.

Die Berufliche Orientierung ist als Querschnittsaufgabe in allen Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern, Unterrichtsmodulen und Qualifizierungsbausteinen unterrichtlich einzubetten.

An den allgemeinbildenden Schulen werden z. B. individualisierte Potenzialanalysen, schulische Betriebspraktika, Zukunftstage, Angebote der Koordinierungsstelle Berufsorientierung, Besuche an berufsbildenden Schulen durch Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, Hochschulinformationstage und Bewerbungstrainings an den in der jeweiligen Schulform für Maßnahmen und Angebote zur Beruflichen Orientierung vorgesehenen Tagen durchgeführt (siehe Ziff. 6). Sie werden in einem oder mehreren Unterrichtsfächern vorbereitet, gestaltet und nachbereitet.

Darüber hinaus leisten auch Schülerfirmen wichtige Beiträge zur Beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler.

2.1 Potenzialanalysen

Potenzialanalysen (Kompetenzfeststellungsverfahren) dienen der Erkundung von überfachlichen und berufsbezogenen Kompetenzen, Interessen und Entwicklungspotenzialen der Schülerinnen und Schüler. Sie sind als verbindliche Bestandteile der Beruflichen Orientierung mit allen Schülerinnen und Schülern an allen allgemeinbildenden Schulen möglichst frühzeitig im Prozess der Beruflichen Orientierung, jedoch frühestens ab dem 2. Schulhalbjahr des 7. Schuljahrgangs durchzuführen. An Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarbereich II kann die Potenzialanalyse im Sekundarbereich I und im Sekundarbereich II durchgeführt werden. Berufsbildende Schulen führen abhängig vom individuellen Bedarf ihrer Schülerinnen und Schüler zu Beginn der vollzeitschulischen Bildungsgänge, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, ebenfalls eine geeignete Potenzialanalyse durch (siehe Ziffer 1.2). Dabei sind vor allem neu zugewanderte und benachteiligte Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Ergänzend können in allen unter 1.1 genannten Schulformen geeignete alternative Möglichkeiten zur Erkundung individueller berufsbezogener Kompetenzen und Interessen, z. B. Check-U der Bundesagentur für Arbeit, genutzt werden.

Die allgemeinbildenden Schulen sollen die Potenzialanalysen eigenständig durchführen. Sie werden bei der Implementierung des Verfahrens zur Potenzialanalyse durch die Beraterinnen und Berater für Berufliche Orientierung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung unterstützt. Berufsbildende Schulen werden durch die zuständige Fachberatung der Dezernate 4 der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung unterstützt. Für die Teilnahme an der Potenzialanalyse, z.B. für eine individuelle Beratung durch eine Berufsberaterin oder einen Berufsberater der Agentur für Arbeit, ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Das Land Niedersachsen bietet den Schulen das Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ in modularisierter Form sowie Fortbildungsmöglichkeiten dazu für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende an. Zusätzlich bietet das Land Niedersachsen den Schulen das für die gesamte Schullaufbahn geeignete Analysetool „2P: Potenzial & Perspektive“ für Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen sowie Fortbildungsmöglichkeiten zu diesem Verfahren für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende an.

Der Einsatz anderer Verfahren ist möglich, wobei die Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) zur Durchführung von Potenzialanalysen beachtet werden sollen.

2.2 Schulisches Betriebspraktikum und praktische Ausbildung

Das schulische Betriebspraktikum gibt Schülerinnen und Schülern sowohl die Gelegenheit, eigene berufliche und persönliche Interessen, Kompetenzen und Ziele kennenzulernen als auch realistische Einblicke in betriebliche Abläufe und Arbeitsumfelder zu erlangen und Anforderungen bestimmter Berufe und Berufsfelder zu erleben.

An allgemeinbildenden Schulen umfasst es als Blockpraktikum in der Regel mindestens 10 Unterrichtstage, die in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden. Ergänzend zu mindestens einem Blockpraktikum kann die Schule Praktika mit einer anderen Dauer, zeitlichen Verteilung der Praktikumsstage und/oder in wechselnden Einrichtungen und Betrieben vorsehen.

Schulische Betriebspraktika werden gemäß dem schulischen Konzept zur Beruflichen Orientierung oder an berufsbildenden Schulen gemäß der im schulischen Curriculum formulierten Ziele und Kompetenzen gestaltet und durchgeführt sowie vor- und nachbereitet. An berufsbildenden Schulen sind die verpflichtenden Betriebspraktika und praktischen Ausbildungen entsprechend den Vorgaben der BbS-VO und der EB-BbS umzusetzen. Die Schule unterstützt die Betriebspraktika und die praktische Ausbildung in geeigneter Weise in Organisation und Durchführung.

Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes obliegt der Schule. Sie stellt damit sicher, dass die im schulischen Konzept zur Beruflichen Orientierung oder an den berufsbildenden Schulen im schulischen Curriculum formulierten Ziele erreicht und Kompetenzen erworben werden können. Den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ist Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung, ggf. auch in digitaler Form, sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe (auch in anderen Bundesländern oder im Ausland) entscheidet die Schule.

Das schulische Betriebspraktikum kann nach Entscheidung der Schule in allen Schulformen auch als Auslandspraktikum ausgestaltet werden, wenn eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft, z. B. mithilfe von digitalen Kommunikationsmedien, sichergestellt wird. Die Organisation der Schülerbeförderung sowie eines umfassenden Versicherungsschutzes obliegt in diesen Fällen den Erziehungsberechtigten. Sie tragen die entstehenden Kosten.

Schulische Betriebspraktika können auch im Rahmen von Schüleraustauschfahrten oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland durchgeführt werden. Die Betreuung erfolgt dann durch die Partnerschule im Ausland. Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des schulischen Betriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Blockpraktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt.

In den Schuljahrgängen 8 bis 10 können den Schülerinnen und Schülern Langzeitpraktika mit einem Praxistag pro Woche ermöglicht werden. Sie werden im Klassenverband, bei einer Organisation nach Schuljahrgängen ggf. auch in einer nach Schwerpunkten gebildeten Lerngruppe durchgeführt. Eine intensive Betreuung ist erforderlich.

In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler zur Durchführung eines Praktikums zur individuellen Förderung vom Unterricht befreit werden. Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung zuständig.

Schülerinnen und Schüler, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans nach § 69 Abs. 3 NSchG oder § 69 Abs. 4 NSchG in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen.

2.3 Girls' Day (Mädchen-Zukunftstag) und Boys' Day (Jungen-Zukunftstag)

Der Girls' Day (Mädchen-Zukunftstag) und der Boys' Day (Jungen-Zukunftstag) sind ein institutionalisiertes Angebot für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9 mit dem besonderen Ziel, dass Mädchen und Jungen Berufe kennenlernen, die vor dem Hintergrund tradierter Rollenzuweisungen für das eigene Geschlecht eher selten gewählt werden. Damit stellt er einen besonderen Beitrag zur gendersensiblen beruflichen Orientierung dar. Im Rahmen des bundesweiten Aktionsprogramms wird der Girls' Day bzw. der Boys' Day jährlich an einem landesweit einheitlich festgelegten Schultag durchgeführt, an dem die Schule teilnehmen sollte.

Mädchen sollen dabei Berufe und Berufsbereiche kennenlernen, in denen der Frauenanteil nach wie vor unter 40 Prozent liegt, z. B. in der IT, im Handwerk, in den Naturwis-

senschaften oder der Technik. Jungen sollen schwerpunktmäßig Berufe und Berufsbereiche kennenlernen, in denen der Männeranteil unter 40 Prozent liegt, u. a. in der Pflege, in der Erziehung und Sozialen Arbeit oder in Dienstleistungsberufen. Bei der Ausgestaltung dieses Tages ist zu beachten, dass Veranstaltungen in Schulen, in Betrieben und anderen geeigneten Einrichtungen auf die Zielsetzung des Girls' Day (Mädchen-Zukunftstages) bzw. des Boys' Day (Jungen-Zukunftstages) ausgerichtet sind. Schülerinnen und Schüler sollten entsprechende, für Mädchen und Jungen getrennte Angebote von Unternehmen und Institutionen wahrnehmen.

Junge Menschen, die sich nicht dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnen, können sich individuell für die Teilnahme an den Angeboten des Zukunftstages für Mädchen oder Jungen entscheiden.

Die jeweiligen Aktivitäten werden in geeigneter Weise durch die Schule vor- und nachbereitet.

2.4 Angebote der Koordinierungsstelle Berufsorientierung

Die beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover angesiedelte Koordinierungsstelle Berufsorientierung (KoBo) stellt in Kooperation mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit für alle allgemeinbildenden Schulen landesweit ein breitgefächertes Angebot an qualitätsgeprüften Modulen zur vertieften Beruflichen Orientierung bereit. Neben BONI-Modulen (BONI: Berufliche Orientierung Niedersachsen), die vielfältige praxisnahe Erfahrungen beispielsweise im Rahmen von Erkundungen oder Kurzzeit-Praktika ermöglichen, ist eine Maßnahme für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (BOGE-Modul) mit verschiedenen Modulen anwählbar. Die Schulen planen gemeinsam mit ihrer zuständigen Beratungsfachkraft der örtlichen Agentur für Arbeit, welche Maßnahmen für ihre Lerngruppen im jeweils kommenden Schuljahr in Betracht kommen. Die Beratungsfachkraft meldet dann den jeweiligen Bedarf der KoBo. Entsprechende Informationen und Formulare werden den Schulleitungen jeweils frühzeitig zugestellt und sind im Bildungsportal einsehbar.

2.5 Schülerfirmen

Schülerfirmen können in allen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen und in allen Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen sowie in allen Jahrgangsstufen gegründet werden. Es handelt sich bei Schülerfirmen um Schulprojekte von Schülerinnen und Schülern. Schülerfirmen treten möglichst realitätsnah als simulierte Unternehmen unter dem Dach der Schule auf. Schülerfirmen können als dauerhafte Lehr-Lern-Arrangements eingerichtet werden und sind in viele Unterrichtsfächer oder Lerngebiete, Lernfelder, Unterrichtsmodule und Qualifizierungsbausteine integrierbar. Es ist mit der Schülerfirma ein fächerübergreifender Unterricht möglich. Sie vermitteln den Schülerinnen und Schülern grundlegende wirtschaftliche Kenntnisse, fördern deren Kommunikations- und Teamfähigkeit, Entscheidungskompetenz, Eigenverantwortung und die Idee der Selbstständigkeit als Entrepreneur oder Intrapreneur. Sie leisten einen Beitrag zur wirtschaftlichen Mündigkeit der Schülerinnen und Schüler und fördern die Selbst- und Mitbestimmungskompetenz sowie die Fähigkeit zu unternehmerischem Denken und Handeln. Im Rahmen der Beruflichen Orientierung geben Schülerfirmen auf diese Weise gute Einblicke in wirtschaftliche Zusammenhänge und unterstützen die Berufswahl. Als Nach-

haltige Schülerfirmen leisten sie zudem einen Beitrag zu den Zielen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Um den Praxisbezug zu verstärken und einen gegenseitigen Austausch zu ermöglichen, wird jeder Schülerfirma die Kooperation mit einem Betrieb oder einer Wirtschaftsorganisation empfohlen. Eine Schülerfirma darf aber nicht zu Unternehmen der realen Marktwirtschaft direkt in Konkurrenz stehen. Auf den Bezugsverlass zu a wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung für die Schülerfirmen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

3. Dokumentation des individuellen Prozesses der Beruflichen Orientierung

In allen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen dokumentieren die Schülerinnen und Schüler spätestens ab dem 7. Schuljahrgang kontinuierlich ihren individuellen Prozess der Beruflichen Orientierung in geeigneter, nach Möglichkeit digitaler Form. An berufsbildenden Schulen wird die Dokumentation entsprechend den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler der unter 1.1. genannten Bildungsgänge fortgeführt.

Die Schülerinnen und Schüler werden dabei unterstützt, die Dokumentation zur Vorbereitung ihrer Berufswahl und ihres Übergangs in eine Ausbildung oder ein Studium zu nutzen. Die Dokumentation bietet den Schülerinnen und Schülern eine Grundlage für die Reflexion ihres individuellen Prozesses der Beruflichen Orientierung, für eine zielgerichtete Beratung und Unterstützung bei der Berufswahl und im Übergang Schule - Beruf und für eigene Bewerbungen um Praktikumsplätze, Berufsausbildungs- oder Studienplätze. Sie ist für Erziehungsberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler zugänglich. Die Dokumentation kann mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jugendberufsagentur sowie berufsbildende Schulen zur Beratung genutzt werden.

Zur digitalen Dokumentation des Prozesses der Beruflichen Orientierung können die unter 1.1 genannten Schulformen die Nutzung der berufswahlapp bei der Landeskoordination für die berufswahlapp beantragen (für weitere Informationen siehe <https://berufswahlapp.bip-nds.de>).

4. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern

4.1 Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken zur Beruflichen Orientierung

Die Schulen arbeiten bei der Umsetzung des schulischen Konzepts zur Beruflichen Orientierung mit schulischen und außerschulischen Partnern zusammen und werden durch diese unterstützt. Bei dieser Zusammenarbeit nutzen die Schulen die in der Region vorhandenen Netzwerkstrukturen, wie z. B. Bildungsregionen, Regionen des Lernens, und Jugendberufsagenturen und wirken entsprechend der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in Jugendberufsagenturen in Niedersachsen (2018)“ darin mit.

Bei den Regionen des Lernens handelt es sich um regionale Bildungsnetzwerke, die Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf, vor allem bei der Beruflichen Orientierung und der Ausbildungsplatzsuche, unterstützen. Ein wesentlicher Aufgabenbereich der Regionen des Lernens besteht in der Koordination der Besuche von berufsbilden-

den Schulen zum Zwecke der Beruflichen Orientierung. Die an den berufsbildenden Schulen angesiedelten Leitstellen „Region des Lernens“ übernehmen dabei eine moderierende und koordinierende Funktion und bilden eine Schnittstelle zur Jugendberufsagentur (siehe Ziffer 4.2).

4.2 Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und mit Jugendberufsagenturen

Schule und Berufsberatung oder Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit kooperieren im Prozess der Beruflichen Orientierung mit dem Ziel, die Berufswahlkompetenz zu fördern und allen Schülerinnen und Schülern den erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu ermöglichen. Die Schulen ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern, die Angebote der Berufsberatung zur Beruflichen Orientierung und zur individuellen Beratung zu nutzen. Berufsbildende Schulen ermöglichen darüber hinaus auch den Schülerinnen und Schülern berufsqualifizierender Bildungsgänge, die Angebote der Berufsberatung zur individuellen Beratung zu nutzen. Vereinbarungen über Art und Umfang der Zusammenarbeit sind Bestandteil des schulischen Konzepts und der schulischen Prozesse zur Beruflichen Orientierung. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung der Berufsberatung sind als Schulveranstaltungen durchzuführen.

Darüber hinaus kooperieren die Schulen mit Jugendberufsagenturen, die jungen Menschen eine rechtskreisübergreifende Hilfe am Übergang Schule – Beruf anbieten. Die Angebote der Jugendberufsagenturen werden nach individueller Absprache mit den Schulen in die schulischen Konzepte und Prozesse der Beruflichen Orientierung einbezogen.

Um Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen ein Angebot für eine gezielte Beratung und Unterstützung am Übergang Schule – Beruf machen zu können, sollen die Schulen die hierfür erforderlichen Daten der entsprechend identifizierten Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 31 NSchG an die Berufsberaterin oder den Berufsberater der Arbeitsagentur übermitteln. Das zwischen der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit und dem Niedersächsischen Kultusministerium vereinbarte Verfahren ist verbindlich einzuhalten (siehe Handreichung „Anschlussperspektiven sichern – Nutzung der Möglichkeiten von § 31a SGB III i. V. mit § 31 NSchG im Land Niedersachsen“). Darüber hinaus sind die Agenturen für Arbeit und ggf. die Jobcenter als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Beratungsgespräch zuständig, das im Rahmen der Anmeldung für die einjährige Berufsfachschule und die Fachoberschule an einer berufsbildenden Schule erforderlich ist. Auf die Bezugs-VO zu b wird hingewiesen.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem oder mehreren Förderschwerpunkten können in besonderen Fällen von spezifischen Leistungen profitieren. Hierzu erfolgt zwischen der für die Schule zuständigen Berufsberatung der örtlichen Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Team für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe („Reha-Team“) eine entsprechende Zusammenarbeit und Abstimmung.

4.3 Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Im Rahmen ihres Bildungsauftrags arbeiten allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen im Bereich der Beruflichen Orientierung zusammen. Entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen und unter Berücksich-

tigung der vorhandenen Ressourcen sowie der regionalen Gegebenheiten entwickeln die Schulen Netzwerke und Kooperationen.

Die Zusammenarbeit erfolgt beispielsweise durch Erkundung von verschiedenen Berufsfeldern, durch Einbindung der berufsbildenden Schulen bei der Information der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten einer Berufsausbildung oder der Fortsetzung der schulischen Laufbahn im Sekundarbereich II der berufsbildenden Schulen, Hospitationen einzelner Schülerinnen und Schüler im Unterricht der (primär berufsqualifizierenden) Bildungsgänge, gemeinsame berufspraktische Projekte nach Möglichkeit unter Beteiligung von Betrieben oder Hochschulen, Unterricht an berufsbildenden Schulen im Rahmen des Unterrichtsverbundes oder Peer-to-Peer-Projekte.

Gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften in „Berufswegekonzerten“ für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Vor- und Nachbereitung von berufsorientierenden Maßnahmen an den berufsbildenden Schulen unterstützen dies.

Die Durchführung von Potenzialanalysen für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen gehört nicht zum Angebotspektrum der berufsbildenden Schulen.

Die entsprechenden Regelungen in den Erlassen zur Kooperation und Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen sind zu beachten. Die Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildender und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

4.4 Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen

Die Schulen arbeiten mit Betrieben und Einrichtungen zusammen, die den Schülerinnen und Schülern Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Angebote von regionalen Betrieben und Einrichtungen zur Beruflichen Orientierung können Bestandteil des schulischen Konzepts zur Beruflichen Orientierung sein. Hierzu vereinbaren die Schulen mit den kooperierenden Betrieben und Einrichtungen Grundsätze der Zusammenarbeit (unter Beachtung des Bezugserlasses zu a).

Die Schule stimmt die Ziele, Inhalte und Organisation der Angebote und Maßnahmen sowie bei schulischen Betriebspraktika und anderen Praxistagen auch den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit den kooperierenden Betrieben und Einrichtungen ab.

4.5 Zusammenarbeit mit Hochschulen

Die Zusammenarbeit mit Hochschulen kann vielfältig gestaltet werden. Die Angebote umfassen zum einen Veranstaltungen in den Hochschulen selbst, z. B. Hochschulinformationstage, sowie Angebote zum Frühstudium. Zum anderen bieten die Hochschulen auch Maßnahmen außerhalb der Hochschulen an. Dazu zählen z. B. Messeveranstaltungen und Informationen der Studienberatungsstellen u. a. mit Studierenden in Schulen. Die Studienberatungsstellen und die „Koordinierungsstelle für Studieninformation und Beratung in Niedersachsen“, die hochschulübergreifend Informationen

zum Studium in Niedersachsen anbietet, sind von besonderer Bedeutung für Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung, insbesondere zur Studienorientierung.

5. Betriebspraktikum für Lehrkräfte und Fachkräfte für soziale Arbeit

Das Praktikum für Lehrkräfte und Fachkräfte für soziale Arbeit ermöglicht diesen Einblicke in die sich stetig wandelnde Berufs-, Arbeits- und Wirtschaftswelt und dient der Vor- und Nachbereitung der von der Schule beschlossenen Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Fortbildungsangebote von Wirtschaftsverbänden und Kammern können als Betriebspraktikum für Lehrkräfte wahrgenommen werden, sofern sie dieser Zielsetzung dienen.

Über die Teilnahme an einem Betriebspraktikum für Lehrkräfte und Fachkräfte für soziale Arbeit entscheidet die Schule im Rahmen ihres Fortbildungskonzepts. Hierzu vereinbart die Schule mit den kooperierenden Betrieben und Einrichtungen Zielsetzungen, Inhalte und die Organisationsform des Betriebspraktikums.

Die am Betriebspraktikum teilnehmende Lehrkraft oder Fachkraft für soziale Arbeit wertet die Erfahrungen und Informationen aus dem Praktikum aus und stellt die Ergebnisse der Schule und dem Betrieb zur Verfügung.

Das Betriebspraktikum für Lehrkräfte und Fachkräfte für soziale Arbeit ist auf zehn Arbeitstage begrenzt und wird grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. Es kann auch in Schuljahresabschnitten stattfinden, in denen die teilnehmende Lehrkraft nur in geringem Umfang im Unterricht eingesetzt ist (z. B. bei Unterrichtsausfall aufgrund von Schulfahrten, Projektwochen und schulischen Betriebspraktika oder nach Abschluss von Prüfungen sowie nach Schulentlassungen). In Absprache mit dem Betrieb und auf Antrag der Lehrkraft oder Fachkraft für soziale Arbeit wird es in Block- oder Teilzeitform durchgeführt. Bei Fachkräften für soziale Arbeit ist auf die besonderen Arbeitszeitregelungen zu achten.

6. Schulformspezifische Schwerpunkte

6.1 Hauptschule

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung werden an der Hauptschule spätestens ab dem Schuljahrgang 7 an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in den 9. und 10. Schuljahrgängen. Schulische Betriebspraktika finden in der Regel ab Schuljahrgang 8 statt.

6.2 Realschule

Spätestens ab dem 7. Schuljahrgang werden Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung angeboten, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktsetzung.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung werden an mindestens insgesamt 30 Tagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen sie u. a. der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl für den 9. und 10. Schuljahrgang. Schulische Betriebspraktika finden in der Regel ab Schuljahrgang 8 statt.

6.3 Oberschule

Spätestens ab dem 7. Schuljahrgang werden Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung angeboten; ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktsetzung.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung und Berufsbildung werden für Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweigs an mindestens 25 Tagen und je nach Schwerpunktbildung für Schülerinnen und Schüler, die ein Profilingebot wählen, an mindestens insgesamt 30 Tagen, für Schülerinnen und Schüler, die den berufspraktischen Schwerpunkt wählen, an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Schulische Betriebspraktika finden in der Regel ab Schuljahrgang 8 statt.

Für den Gymnasialzweig der Oberschule gelten im Übrigen die Regelungen für das Gymnasium.

6.4 Gymnasium

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind fester Bestandteil des gymnasialen Bildungsganges. Sie werden spätestens ab dem 7. Jahrgang an mindestens 35 Tagen durchgeführt. Schulische Betriebspraktika finden sowohl im Sekundarbereich I in der Regel im Schuljahrgang 9 als auch im Sekundarbereich II in der Regel im Schuljahrgang 11 statt.

6.5 Gesamtschulen

Kooperative Gesamtschule

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen. Die Schule entwickelt ein alle Schulzweige erfassendes Gesamtkonzept, das auch schulzweigübergreifend angelegt sein kann.

Wird der Gymnasialzweig nur im Sekundarbereich I geführt, sind in diesem Zweig für Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung mindestens 25 Tage, in Gymnasialzweigen mit Sekundarbereich II mindestens 35 Tage spätestens ab dem 7. Schuljahrgang vorgesehen.

Integrierte Gesamtschule

Für Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind mindestens 25 Tage, in Schulen mit Sekundarbereich II mindestens 35 Tage spätestens ab dem 7. Schuljahrgang vorgesehen.

Schulische Betriebspraktika finden sowohl im Sekundarbereich I in der Regel im Schuljahrgang 9 als auch im Sekundarbereich II in der Regel im Schuljahrgang 11 statt. Es besteht auch die Möglichkeit, ein weiteres Betriebspraktikum bereits in Schuljahrgang 8 durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Praktika sind voneinander zu unterscheiden und bauen aufeinander auf.

6.6 Förderschulen

Die Förderschulen führen Maßnahmen der Beruflichen Orientierung entsprechend den Fördermöglichkeiten und dem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler durch. Dabei werden die Vorgaben für die Schulformen berücksichtigt, nach deren Kerncurricula unterrichtet wird (entsprechend den Nummern 6.1 und 6.2).

Die Förderschulen gestalten die Konzepte zur Beruflichen Orientierung mit einem großen Spielraum für individuelle Anpassungen. Ein mit Kooperationspartnerinnen und -partnern gemeinsam entwickeltes Konzept zur Beruflichen Orientierung, das die Bedürfnisse und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler einbezieht, sorgt für authentische und vielfältige Anwendungssituationen im Berufsalltag. Ziel ist es, zusammen mit den Schülerinnen und Schülern Vorstellungen über das Arbeits- und Berufsleben und eigene Tätigkeits- und Berufswünsche zu entwickeln, die in Zusam-

menarbeit mit den Reha-Beratungen der Bundesagentur für Arbeit in unterschiedlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

An Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt eine individualisierte Berufliche Orientierung gemäß den Vorgaben des jeweiligen Kerncurriculums für diesen Förderschwerpunkt.

Auf den möglichen Anspruch einer Reha-Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit wird verwiesen (s. Ziff. 4.2).

6.7 Vollzeitschulische Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen

Die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern eine weiterführende Berufliche Orientierung entsprechend deren individuellem Bedarf und der Ausrichtung des Bildungsgangs. Dafür bieten sie allen Schülerinnen und Schülern zu Beginn des jeweiligen Bildungsgangs eine individuelle Bedarfsanalyse an, um den jeweiligen Stand im persönlichen Berufsfindungsprozess sowie den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf zu ermitteln.

Bei der Bedarfsanalyse sind nach Möglichkeit die Ergebnisse der Potenzialanalysen und die Dokumentation der Beruflichen Orientierung aus der zuvor besuchten Schule zu berücksichtigen. Für die Durchführung der Bedarfsanalyse nutzen die berufsbildenden Schulen eine geeignete Methode, z. B. in Anlehnung an die Handreichung „Berufliche Orientierung an berufsbildenden Schulen“.

Um den heterogenen Bedarfen gerecht zu werden, sollen die Angebote der weiterführenden Beruflichen Orientierung flexibel und modular aufgebaut sein und sich an den Mindeststandards der Handreichung „Berufliche Orientierung an berufsbildenden Schulen“ orientieren.

6.8 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden in allen Schulformen nach 1.1 durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen in ihrem individuellen Prozess der Beruflichen Orientierung unterstützt.

Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinbildenden Schulen erfolgt die Berufliche Orientierung grundsätzlich nach den Vorgaben der besuchten Schulform nach den Nummern 6.1 bis 6.5.

Davon abweichend erfolgt die Berufliche Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen, die eine Realschule, ein Gymnasium oder einen entsprechenden Schulzweig besuchen, entsprechend den Vorgaben nach Nr. 6.1.

Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt eine individualisierte Berufliche Orientierung gemäß den Vorgaben der Kerncurricula für diesen Förderschwerpunkt.

Die Regelungen nach Nr. 6.6 finden insbesondere hinsichtlich der möglichen Spielräume für individuelle Anpassungen sowie hinsichtlich der authentischen und vielfältigen Anwendungssituationen im Berufsalltag Anwendung, sofern dies

erforderlich ist, um den Fördermöglichkeiten und dem bei den Schülerinnen und Schülern festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entsprechen zu können.

Auf den möglichen Anspruch einer Reha-Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit wird verwiesen (s. Ziff. 4.2).

7. Schutzbestimmungen

7.1 Beratung und Information zu Arbeitsschutzregelungen

Informationen und Beratung zu den Themen des Arbeitsschutzes können bei Bedarf in Einzelfällen bei den örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern erbeten werden. Zur Information der mit den Schulen kooperierenden Betriebe steht ein von der Staatlichen Gewerbeaufsicht erstelltes Infoblatt zur Verfügung; s. GUV-Informationen - GUV-SI 8034

7.2 Die wichtigsten Regelungen aus den Schutzbestimmungen

Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), der Biostoffverordnung (BioStoffV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

So ist besonders auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die verschiedenen Schutzvorschriften des JArbSchG richten sich nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1), Jugendliche oder Jugendliche im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3).

Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und ältere, die ihre Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG).

Die Arbeitszeit für die anderen älteren Schülerinnen und Schüler darf acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

2. Die Vorschriften der §§ 9 - 46 JArbSchG sind anzuwenden. Dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§ 19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21) sowie über die gesundheitliche Betreuung (§§ 33 - 46) aufgrund des Status als Schülerinnen und Schüler („Schülerstatus“) nicht in Betracht.

- Die Durchführung einer Maßnahme zur Beruflichen Orientierung ohne die im Betrieb erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist nicht zulässig.
- Die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG sind zu beachten. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind für Maßnahmen einer Beruflichen Orientierung nicht vorgesehen. So dürfen bei der Durchführung einer Beruflichen Orientierung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung Schülerinnen und Schüler keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologi-

sche Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2). Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -geweben (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.

Für schwangere oder stillende Schülerinnen sind die Beschäftigungseinschränkungen und -verbote entsprechend den Regeln des Mutterschutzgesetzes während der Tätigkeit im Betrieb zu beachten.

Vor Beginn der Maßnahme zur Beruflichen Orientierung in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend § 35 IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikumsseinrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. d. § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.

Bei Praktika in sozialpädagogischen und pflegerischen Einrichtungen ist es üblich, dass ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZR vorgelegt werden muss, um die persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.

7.3 Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Hiervon ausgenommen sind Praktika zur individuellen Förderung, denen eine Befreiung vom Unterricht im Einzelfall zugrunde liegt (siehe unter 2.2). Weiteres Informations- und Anleitungsmaterial kann bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) bezogen werden. Außerdem besteht Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) für Schülerinnen und Schüler aus Schulen von kommunalen Schulträgern, sofern diese Mitglieder im KSA sind.

8. Übergangsregelungen

Es gelten folgende Übergangsregelungen für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27:

1. Das auf dem vorliegenden Erlass basierende schulische Konzept zur Beruflichen Orientierung der allgemeinbildenden Schulen soll erstmalig zum 31.01.2027 über die/den jeweils zuständige/n BO-Berater/in der RLSB zur Qualitätssicherung vorliegen.
2. An den berufsbildenden Schulen ist die Berufliche Orientierung bis zum Schuljahr 2027/28 im KAM-BBS zu verankern.
3. Die Durchführung der im schulischen Konzept der allgemeinbildenden Schulen oder in den schulischen Prozessen der berufsbildenden Schulen vorgesehenen Angebote und

Maßnahmen auf der Grundlage dieses Erlasses erfolgt spätestens im Schuljahr 2027/28.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.11.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Der Bezugserlass zu f tritt mit Ablauf des 31.10.2025 außer Kraft.

Einstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum 2.Schulhalbjahr 2025/2026 – Einstellungstermin 01.02.2026

RdErl. d. MK v. 06.10.2025 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13, 75) – Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen – VORIS 22410 –
- b) RdErl. v. 23.06.2020 (SVBl. S.396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
- c) RdErl. v. 01.01.2025 (SVBl. S. 17) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
- d) RdErl. v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S.65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
- e) RdErl. v. 04.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67), geändert durch RdErl. v. 28.05.2023 (SVBl. S. 374) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
- f) RdErl. v. 07.10.2021 (SVBl. S. 644) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
- g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.01.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 14.10.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr.467, SVBl S. 655) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
- h) RdErl. v. 30.06.2023 (SVBl. S. 417) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –
- i) RdErl. 09.01.2025 (SVBl. S. 75) – Ergänzung zum Quereinstieg – VORIS 22410 –
- j) RdErl. d. MF v. 05.07.2023 (Nds. MBl. S. 575) – VORIS 20442 –
- k) Bek. d. MF v. 11.02.2016 (Nds. MBl. S. 682); geändert durch Bek. v. 14.11.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 564)
- l) Bek. d. MF v. 23.06.2017 (Nds. MBl. S. 882)

1. Einstellungen im Einstiegsamt und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt zum 01.02.2026 wird den RLSB der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.250 Einstellungsermächtigungen zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

	Schulform	Grundschule	HS, RS, Oberschule	Förderschule	Gymnasium	Gesamtschule	Stellen insgesamt
RLSB	Kapitel	0710	0712 0713 0717	0711	0714	0718	
Braunschweig		95	80	30	15	40	260
Hannover		100	75	40	15	70	300
Lüneburg		95	150	45	20	65	375
Osnabrück		110	100	45	15	45	315
Stellenaus-schreibungen zum 01.02.2026		400	405	160	65	220	1.250

Die Einstellungen erfolgen **grundsätzlich im Einstiegsamt im Beamtenverhältnis**. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ist sowohl eine befristete als auch eine unbefristete Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Den RLSB wird für eine bedarfsgerechte Ausschreibung eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt. In vorab zu genehmigenden Einzelfällen können aus den Einstellungsmöglichkeiten der Kapitel 0714 oder 0718 Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik genutzt werden.

1.2 Versetzungen zwischen den RLSB und innerhalb eines RLSB, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu f, können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Mangel an Bewerbungen ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.07.2025 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Für eine unbefristete Übernahme von Vertretungslehrkräften in den Schuldienst sind keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehrkräfteaustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 11.08.2025 durch das MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, **nicht** wiederverwendet werden.

Bei Bedarf können nachträglich Stellen aus der Stellenreserve des MK oder ggf. aus Stellenresten beantragt werden, die aus folgenden Gründen frei geworden sind:

- nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens Einstellung zum 11.08.2025 durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme oder
- Entlassung oder Kündigung von eingestellten Lehrkräften innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren.

Die Anträge auf nachträgliche Stellen für frei gewordene Stellen sind MK, Referat 34, zunächst gesammelt bis zum 27.10.2025 und dann fortlaufend zu melden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die den RLSB zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe oder Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sollen grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abgedeckt werden.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen ohne Sachgrund für lehrendes Personal nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) aus dem Schulbudget der jeweiligen Schule erfolgen. **Sollten Schulen nicht über ausreichend eigene Mittel verfügen, können entsprechende Personalmaßnahmen im Rahmen der Mittel, die den RLSB zur Verfügung gestellt wurden,** veranlasst werden. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gemäß § 30 Abs. 3 TV-L mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

1.8 Gemäß Bezugserlass zu h (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.07.2026) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt.

1.9 Zusätzlich werden den RLSB bis zu fünf Einstellungsermächtigungen für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

1.10 Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftig-

ten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist in Höhe der zugewiesenen Mittel ebenfalls möglich.

1.11 Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen (1.5–1.10) sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftenstellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2025/2026 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von freiwerdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern oder sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung eines Dienstpostens oder Arbeitsplatzes ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- oder sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen oder Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** oder am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Pri-

marbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.

- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410 – 412, 419**) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend zur **sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung** der RLSB im **Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die RLSB ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** oder einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2025/2026 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen RLSB möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen tarifbeschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen** und der RLSB in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Die RLSB entscheiden über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- oder sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemeinbildende Schulen außer Förderschulen.

Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

Auf die Regelungen des Bezugserrlasses zu a „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 01.08.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.04.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Erteilung des Pflichtunterrichts oder die Versorgung des Grundbedarfs hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform oder Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemeinbildenden Schulformen, die gemäß Bezugserrlass zu g über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt das jeweilige RLSB unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszusprechen sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe oder der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Es sollen Ausschreibungen an Schulen ohne aktuellen konkreten Bedarf an nachgefragten Standorten sowie RLSB-übergreifend mit einer Abordnungsaufgabe für einen definierten Zeitraum für die Versorgung in der Fläche vorgenommen werden.

Die RLSB nehmen bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

3.2 In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Angebot an Bewerbungen, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

- **Bedarfsfächer bei Ausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen:**
 - Musik, Kunst, Werken, Sport, Werte und Normen.
- **Bedarfsfächer bei Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen:**
 - Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik,
 - grundsätzlich gilt ein Einstellungsbedarf in allen Fächern.
- **Bedarfsfächer bei Ausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien:**
 - Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.
- **Bedarfsfächer bei Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik:**
 - alle sonderpädagogische Fachrichtungen.

Grundsätzlich ist in den Lehrämtern (ohne Lehramt für Sonderpädagogik) ein hoher Einstellungsbedarf im Fach islamischer Religionsunterricht zu verzeichnen. Die Ausschreibungsmöglichkeiten für dieses Fach entsprechen dem eines Bedarfsfaches.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die RLSB legen für alle Ausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern oder sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 02.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den **sogenannten Quereinstieg** ist i. d. R. mindestens ein Masterabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserrlass zu b mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. **Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt bereits im Zeitraum vom 13.11. bis zum 18.11.2025 bei konkreter Bewerbung auf Stellen in der ersten Auswahlrunde, danach automatisiert in der zweiten Auswahlrunde.**

Das Land Niedersachsen stellt aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen des Einstellungsverfahrens an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen keine Lehr-

kräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu c). Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung bis zum 01.02.2026 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst oder den Anpassungslehrgang spätestens am 30.04.2026 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll unmittelbar im Anschluss vorgenommen werden.

Auf Ausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen (s. auch <https://www.masernschutz.de>).

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gemäß Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen (Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Gymnasien). Für Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen oder für Sonderpädagogik können die jeweiligen Bewerbungen im Auswahlverfahren nachrangig berücksichtigt werden, sofern ein Lehrbefähigungsfach gemäß Nds. MasterVO-Lehr mit einem Fach der jeweiligen Schulform übereinstimmt.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gemäß Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Oberschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Einstellungsmöglichkeiten, die für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 13 NBesG).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik** nach der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Die Einstellung erfolgt als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 13 NBesG). Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte **über zwei allgemeinbildende Fächer** verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit

gymnasialen Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben, sofern die o. g. Bedingungen erfüllt werden.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesG).

Bei einer Bewerbung um Einstellungsmöglichkeiten, die an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, ist die Übereinstimmung mit mindestens einem Unterrichtsfach und/oder einer beruflichen Fachrichtung, die die fachlichen Voraussetzungen eines Unterrichtsfachs der Schulform beinhaltet, erforderlich. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 13 NBesG) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserrlasses zu e zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gemäß § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammsschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

Die jeweilige Probezeit kann ebenfalls in vollem Umfang von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei einer Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei der Einstellung an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen bei Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen absolviert werden.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gemäß Bezugserrlass zu e für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen. Diese Vorgabe bezieht sich nicht auf Lehrkräfte, die sich nachrangig auf Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich beworben haben.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gemäß § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den in den Bezugserrlassen zu b und i genannten Qualifikationen bewerben.

4.4 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.5 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schul- und Bezirksstellen war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 28.08. bis zum 08.09.2025 unverzichtbar. Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 05.11. bis zum 12.11.2025 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbung nach dem 08.09.2025 (online) abgegeben haben und bis zum 18.11.2025 in das Bewerbungsportal übernommen wurden sowie geprüfte Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, sog. Bewerbungen im Quereinstieg, können sich ab 13.11. bis zum 18.11.2025 ebenfalls innerhalb der ersten Auswahlrunde konkret mit Stellenwünschen bewerben und werden dann ab 19.11.2025 in das Auswahlverfahren einbezogen. Alle anderen Bewerbungen werden in der zweiten Auswahlrunde ab 03.12.2025 berücksichtigt.

4.6 Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserrlass zu c wird hingewiesen. Die RLSB beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt das jeweilige RLSB unter Einbeziehung der jeweiligen Schule das Auswahlverfahren nach den Maßgaben des Bezugserrlasses zu c durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 14.11.2025 und für die Stellen, die zunächst ohne Bewerbungen geblieben waren, ab 19.11.2025. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** müssen spätestens bis zum 01.12.2025 (12:00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 02.12.2025 (12:00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Ausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet das jeweilige RLSB gemäß Nr. 5 des Bezugserlasses zu g, ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben oder in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder das RLSB durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gemäß Bezugserlass zu g verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gemäß Nr. 5 des Bezugserlasses zu g die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 04.10.2022, Nds. MBl. S. 1412).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung zum 01.02.2026 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 30.04.2026 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerbungsliste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerbungsliste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die RLSB.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ein konkretes Stellenangebot erhalten, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung - auf die Bezugserrlasse j-l wird hingewiesen.

Bei unbefristeten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung - auf die Bezugserrlasse j-l wird hingewiesen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bereits bei ihrem Dienstherrn beantragt haben oder denen die Entlassungsurkunde bereits ausgehändigt wurde, benötigen keine Freigabeerklärung, um am Bewerbungsverfahren teilnehmen zu können. Diese Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis bei ihrem bisherigen Dienstherrn entlassen lassen, können nur in einem Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt werden.

Sofern bei Tarifbeschäftigten ein Auflösungsvertrag vorliegt, ist dies als Freigabe zu werten.

Auf die Unterrichtscontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die RLSB, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.8 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine Lehrkräfte gefunden werden, entscheidet das jeweilige RLSB über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung) ab 03.12.2025:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung oder
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.
- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Einstellungsmöglichkeiten erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern einschließlich der Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.9 Nachträgliche Stellen können als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

4.10 Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 28.01.2026 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an den Einführungstagen zu ermöglichen, die sowohl an den betreffenden Schulen als auch an den betreffenden Studienseminaren zu Beginn des Halbjahres durchgeführt werden.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristet bereitstehende Einstellungsmöglichkeit (Vertretungsstellen) erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt

sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerbungsliste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserlass zu d).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 06.10.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemeinbildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2026/2027 und zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2027/2028

Bek. d. MK v. 25.08.2025 - 35 - 84100 -

a) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 27.01.2027 für

- das Lehramt an Grundschulen
- das Lehramt an Haupt- und Realschulen
- das Lehramt für Sonderpädagogik
- das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum: vom 20.07.2026 - 27.08.2026
2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 23.10.2026 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. Tag der Erstzulassung: 09.11.2026
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 15.12.2026
5. Nachrückverfahren: bis zum 17.12.2026
6. Einstellung: zum 27.01.2027

b) Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 12.08.2027 für

- das Lehramt an Grundschulen
- das Lehramt an Haupt- und Realschulen
- das Lehramt für Sonderpädagogik
- das Lehramt an Gymnasien

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum: vom 18.01.2027 - 26.02.2027
2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 16.04.2027 (Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. Tag der Erstzulassung: 03.05.2027
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis / das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 25.06.2027
5. Nachrückverfahren: bis zum 29.06.2027
6. Einstellung: zum 12.08.2027

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemeinbildenden Schulen im Rahmen des Quereinstiegs zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2026/2027

Bek. d. MK v. 06.10.2025 – 35 – 84100 –

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.07.2010 (Nds. GVBl. S. 288) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 57) werden die Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 06.08.2026 bekannt gegeben:

Lehramt	Hauptfach	Zweifach
Lehramt an Grundschulen	Alle Unterrichtsfächer - dazu müssen Bewerberinnen und Bewerber für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst entweder im Haupt- oder im Zweifach das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik nachweisen können	
Lehramt an Haupt- und Realschulen	Alle Unterrichtsfächer	beliebig
Lehramt an Gymnasien	Chemie, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Werte und Normen	beliebig
Lehramt für Sonderpädagogik	Alle sonderpädagogischen Fachrichtungen	Ein allgemeines Unterrichtsfach im Umfang von 40 Leistungspunkten, in der Regel Deutsch oder Mathematik

Das Hochschulstudium muss mit einem universitären Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung des besonderen Bedarfs entsprechen. Darüber hinaus muss für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien ein weiteres Unterrichtsfach (Zweifach) aus dem oben genannten Abschluss nachgewiesen werden. Für das Lehramt für Sonderpädagogik müssen eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung und ein weiteres Unterrichtsfach aus dem oben genannten Abschluss zugeordnet werden können. Die lehramtsspezifischen Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) entsprechen.

Volkstrauertag 2025

Bek. d. MK v. 01.10.2025 - 23.3-82 104/1.2

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 30.09.2004 (SVBl. S. 502)

b) RdErl. d. MK v. 01.12.2012 (SVBl. S. 598)
– VORIS 22410 –

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugserlasses zu a) auf den Volkstrauertag am 16.11.2025 vorzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bietet auf seiner Homepage eine Handreichung „Zum Volkstrauertag am 16. November 2025“ an.

<https://www.volksbund.de/aktuell/mediathek/detail/handreichung-volkstrauertag-2025>

und stellt auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Ausstellungen, Päd. Handreichungen etc.) und Informationen zu seinen Jugendbegegnungs- und Bildungsstätten und Workcamps zur Verfügung.

„Grundsätze und Empfehlungen zur Neuorientierung des Volkstrauertages als Friedens- und Gedenktag in Niedersachsen“ finden Sie hier: https://niedersachsen.volksbund.de/fileadmin/redaktion/Niedersachsen/LV_Niedersachsen/Bereiche/Erinnern_und_Gedenken/VTT-Broschuere_online.pdf

Anfragen können an die folgende Anschrift gerichtet werden:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Niedersachsen, Roscherstr. 13a, 30161 Hannover, Tel.: 0511 321282, E-Mail: niedersachsen@volksbund.de, Internet: www.volksbund-niedersachsen.de

Dort sind auch die Bezirks- und Kreisverbände des Volksbundes aufgeführt.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. beabsichtigt, in den Zeiträumen

- 01.09. – 30.11.2025 (Bezirksverband Braunschweig)
- 01.09. – 31.12.2025 (Bezirksverband Hannover) sowie
- 01.09. – 15.12.2025 (Bezirksverbände Lüneburg/Stade und Weser-Ems)

eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Bezugserlass zu b) verwiesen.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

NLQ-Fortbildung: Online-Selbstlernkurs „intus³ Beziehungslernen“

Gelassen und wirksam im Ganzttag

Wie gelingt es, auch in herausfordernden Situationen in einem guten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern zu bleiben, Konflikte zu entschärfen und den Alltag leichter zu gestalten?

Der Online-Selbstlernkurs *intus³ Beziehungslernen* der Helga Breuninger Stiftung bietet Interessierten praxisnahe Unterstützung – speziell für ihre Arbeit in niedersächsischen Ganzttagsschulen.

Das Training hilft:

- Beziehungen professionell und wertschätzend zu gestalten,
- Konflikte frühzeitig zu deeskalieren und so Kraft zu sparen,
- die eigene Resilienz zu stärken und gelassen zu bleiben.

Mit *intus³*, einem KI-gestützten und videobasierten Online-Trainingsprogramm, werden die Teilnehmenden laut Veranstalter auf ihrem Weg zum erfolgreichen Beziehungslernen unterstützt und fit für die individuellen Herausforderungen im Schulalltag gemacht:

- *intus³ Beziehungslernen* sorgt für mehr Zufriedenheit im System Schule. Es macht Schule zu einem Lebens- und Lernort, an dem sich alle wohl fühlen.
- Die Beziehungsarbeit mit *intus³* ermöglicht es, die eigene Resilienz zu stärken und eine professionelle Souveränität aufzubauen.
- Das wissenschaftlich fundierte Trainingsmaterial zeigt, wie Belastungen in Lernchancen verwandelt werden können, Potenziale erkannt und Vertrauen bei den Schülerinnen und Schülern aufgebaut werden kann.
- Die verschiedenen Module des Online-Trainings lassen sich flexibel in den Arbeitsalltag einbinden und auf individuelle Probleme und Herausforderungen anpassen.
- Mit der *intus³ KI* stellt das NLQ einen kompetenten Begleiter, Coach und Sparringspartner zur Seite. Die KI-Chats zeigen erprobte Tools und Lösungsstrategien auf, die sich in den Schulalltag einbauen lassen.

Infos zum KI-gestützten und videobasierten Online-Trainingsprogramm:

<https://www.intushochdrei.de/>



Das Angebot richtet sich an alle Beschäftigten im Landesdienst in Niedersachsen, die an einer Ganzttagsschule arbei-

ten (z.B. Pädagogische Mitarbeitende, Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende, Schulleitungen).

Anmeldungen sind bis spätestens 16.11.2025 über diesen Link möglich:

<https://t1p.de/intusBeziehungslernen>



Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an einem optionalen Begleitprogramm teilzunehmen, das aus drei über das Jahr verteilten Online-Workshops sowie zahlreichen digitalen Sprechstunden besteht. In diesem Rahmen lassen sich die Inhalte im Austausch mit anderen vertiefen und auf die eigene Praxis übertragen. Weitere Informationen sowie die Anmeldung sind hier zu finden:

<https://t1p.de/BeziehungslernenBegleitprogramm>



Internet-ABC-Schule Niedersachsen

NLQ-Fortbildung für Grundschulen

Die digitale Welt ist fester Bestandteil im Alltag von Grundschülerinnen und Grundschülern und birgt neben Chancen auch Risiken. Schulen spielen eine zentrale Rolle dabei, Kinder im sicheren Umgang mit dem Internet zu stärken.

Im Schuljahr 2025/26 bietet das Projekt „Internet-ABC-Schule Niedersachsen“ Unterstützung für eine nachhaltige Medienerziehung und bereitet Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen der digitalen Welt vor.

Was ist eine Internet-ABC-Schule?

Das Internet-ABC ist eine kosten- und werbefreie Online-Plattform (www.internet.abc.de) der Landesmedienanstalten. Zentrales Ziel ist es, Grundschülerinnen und Grundschüler, Lehrkräfte und Eltern beim Erwerb und der Förderung von Internetkompetenz zu unterstützen. Auf spielerische und kindgerechte Weise erlernen die Kinder mit dem Internet-ABC die Basiskompetenzen für den sicheren Einstieg ins Netz. Lehrkräften bietet das Projekt „Internet-ABC-Schule“ fachgerecht aufbereitete Materialien und konkrete Hilfestellungen für den Einsatz im Unterricht. Auch Eltern erhalten Hinweise zum erzieherischen Umgang mit dem Internet. Die Materialien des Internet-ABC sind vorwiegend auf die Lese- und Schreibkompetenzen von Schülerinnen und Schülern der 3. und 4. Klasse ausgerichtet.

So profitiert die Schule

Durch die Teilnahme am Projekt „Internet-ABC-Schule“ erhält Ihre Schule Unterstützung von NLM und NLQ bei der Umsetzung einer zeitgemäßen Medienerziehung. Neben geprüften Unterrichtsmaterialien und praxisnahen Fortbildungsangeboten profitieren Schulen von fachkundiger Begleitung und einer positiven Außenwirkung durch das Projektsiegel „Internet-ABC-Schule“.

Ablauf

In dem Projekt „Internet-ABC-Schule Niedersachsen“ durchlaufen Lehrkräfte in Regionalgruppen ein Qualifizierungsprogramm zum praxisorientierten Umgang mit den Internet-ABC-Angeboten. Die Lehrkräfte wenden das Material in einer Erprobungsphase an ihrer Schule an und führen gemeinsam mit Medienpädagoginnen und Medienpädagogen einen Elternabend zum Thema „Internetnutzung im Grundschulalter“ durch.

Wie ist die Qualifizierung aufgebaut?

Block I - Das Internet-ABC kennenlernen. | ONLINE

Die Lehrkräfte erhalten einen Überblick über die Internetnutzung von Grundschülerinnen und Grundschülern und lernen die Plattform Internet-ABC mit den Lernmodulen und weiteren didaktischen Anwendungen kennen.

Termin und Ort:

Der Block I findet für alle Regionalgruppen zusammen ONLINE am 28. Januar 2025 von 14.00 - 17.00 Uhr statt.

Block II - Mit dem Internet-ABC arbeiten. | PRÄSENZ

Die Lehrkräfte setzen sich vertieft mit den Lernformen und den angebotenen Tools des Internet-ABC auseinander. Sie erarbeiten mit den angebotenen Materialien einen eigenen Ablauf für eine Unterrichtseinheit oder ein Projekt.

Termin und Ort:

Der Block II findet in den Regionalgruppen in PRÄSENZ wie folgt statt:

- Aurich
- Cloppenburg
- Delmenhorst
- Göttingen
- Hannover
- Lüneburg
- Meppen
- Osterholz-Scharmbeck
- Verden
- Wolfsburg

Block III - Das eigene I-ABC-Konzept umsetzen. | SCHULEN

Die Lehrkräfte führen die selbst erarbeitete Lerneinheit oder das Projekt mit Schülerinnen und Schülern ihrer Grundschule durch und dokumentieren den Verlauf.

Termin und Ort:

Den Block III führen die Lehrkräfte selbst organisiert in ihrer SCHULE bis zu den Sommerferien durch.

Block IV - Die Eltern mit ins Boot nehmen. | SCHULEN

Medienpädagoginnen und Medienpädagogen des Vereins Blickwechsel e.V. führen gemeinsam mit den Lehrkräften einen Elternabend durch, der sowohl die Mediennutzung von Grundschulkindern allgemein als auch die konkrete Durchführung der Unterrichtseinheit bzw. des Projekts thematisiert.

Termin und Ort:

Der Elternabend (Block IV) wird terminlich mit dem Blickwechsel e.V. Göttingen abgestimmt und findet auch bis zu den Sommerferien in der SCHULE statt.

Block V - Erfahrungen austauschen. ONLINE oder Präsenz

Die Lehrkräfte reflektieren ihre Erfahrungen mit den Materialien des Internet-ABC in der Praxis und tauschen sich zu ihren umgesetzten Konzepten aus.

Termin und Ort:

Die Reflexion in Block V findet ONLINE oder in PRÄSENZ nach einer Terminabsprache in den Regionalgruppen statt.

Wie können sich Schulen anmelden?

Die Anmeldung erfolgt vom 03.–28. November 2025 online auf der Webseite der NLM.

<https://www.nlm.de/internet-abc/internet-abc-schule-niedersachsen>



Wer ist der Ansprechpartner?

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Mirko Pohl, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, Tel.: 0511 28477-53, E-Mail: pohl@nlm.de

Durchgeführt wird die Internet-ABC Schule Niedersachsen durch:

- multimediamobile der NLM
www.multimediamobile.de
- Medienpädagogische Fachberaterinnen und Fachberater des NLQ
<https://t1p.de/Medienberatung-Nds>
- Medienzentrum Wolfsburg
<https://www.wolfsburg.de/>
- Blickwechsel e.V. – Verein für Medien- und Kulturpädagogik
www.blickwechsel.org

Aktionstag Internet 2026: Bewusster Umgang mit dem Netz

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) bietet auch 2026 wieder den Aktionstag Internet für 4. und 5. Klassen in Niedersachsen an.

Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen und reflektierten Umgang mit dem Internet zu sensibilisieren. Gemeinsam mit medienpädagogischen Fachkräften werden Themen wie Cybermobbing, Cybergrooming, Datenschutz und das eigene Nutzungsverhalten behandelt.

Ergänzend findet eine dreistündige Lehrkräftefortbildung zu aktuellen Medienthemen wie TikTok, Schönheitsidealen und „Dark Patterns“ statt.

Neues Anmeldeverfahren für 2026

Die Anmeldung für die Schülerinnen- und Schüleraktion und die Lehrkräftefortbildung erfolgt gemeinsam über das Online-Formular auf der Webseite der NLM. Für das kommende Jahr ändert sich das Anmeldeverfahren:

1. Interessierte Schulen bekunden ihr Interesse mit einer Anmeldemaske auf der Webseite der NLM. Diese **Anmeldung wird am 03. November 2025** freigeschaltet.
2. Bis zum **28. November 2025** werden die Anmeldungen gesammelt und anschließend nach einem regionalen Schlüssel verteilt.
3. Verbindliche Zu- und Absagen erhalten die Schulen bis zum **04. Dezember 2025**.

Kosten

Das Angebot Aktionstag Internet ist für zwei Klassen einer Schule kostenfrei.

Die Anmeldung und weitere Nutzungsbedingungen sind unter folgendem Link zu finden:



<https://www.nlm.de/aktionstag>

„Weiterbildungsmaßnahme Englisch BBS 2026“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Februar 2026 wieder eine berufsbegleitende Weiterbildung Englisch an BBS für den Sekundarbereich II im Blended-Learning-Format an.

Inhalt / Ziele: Mit der Weiterbildungsmaßnahme Englisch BBS 2026 im Sekundarbereich II erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Englisch gemäß den curricularen Vorgaben in der Berufsschule und der Berufsfachschule zu unterrichten.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen. Im Rahmen dieser Weiterbildung besteht auch die Möglichkeit für die Teilnehmenden am Ende des vierten Kurses, ihre Englischkenntnisse auf B2-Niveau extern zertifizieren zu lassen. Sie können „The European Language Certificates (telc)/Die Europäischen Sprachenzertifikate“ erwerben. Die Prüfungsgebühr für dieses Zertifikat wird nicht vom NLQ übernommen.

Zielgruppe und Teilnahmebedingungen:

Zielgruppe der Weiterbildungsmaßnahme Englisch BBS 2026 sind unbefristet im niedersächsischen Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung für das Fach Englisch mit dem Sprachniveau B1 GER. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die mindestens zwei Unterrichtsfächer studiert haben und über einen formalen Nachweis (Staatsexamen oder Anerkennungsschreiben) darüber verfügen. Es stehen 14 Plätze zur Verfügung.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
3. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung)
4. Vorliegende Schwerbehinderung
5. Herstellung der Gleichstellung
6. Losverfahren.

Quereinsteigende mit einem anerkannten Unterrichtsfach können nachrangig nach Einzelfallprüfung berücksichtigt werden. Sie nehmen dazu bitte vor der Bewerbung Kontakt auf. Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Es besteht die Verpflichtung an allen Veranstaltungen/Kursen teilzunehmen. Für die Veranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt. Lehrkräfte, die an der Weiterbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in mindestens einer Lerngruppe im Fach Englisch in der Berufsfachschule oder Berufsschule eingesetzt sein.

Kosten: Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildung kostenfrei, einzig für die zweiwöchige Sprachreise wird ein Eigenanteil von 600 Euro erhoben.

Dauer: Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über ein Jahr und umfasst drei fünftägige Kurse im Blended-Learning Format in Hannover und einen zweiwöchigen Kurs, der an einer Sprachschule in einem englischsprachigen Land der EU absolviert wird. Genauere Informationen zum Umfang und zu den Inhalten finden Sie in der Konzeption unter <https://nlc.info/app/edb/event/50115>. Die voraussichtlichen Termine und Tagungsorte sind ebenfalls online hinterlegt.



Bewerbung:

Die Bewerbung zur Weiterbildung umfasst die Meldung im NLC und das Versenden des Bewerbungsbogens als gescanntes PDF-Dokument bis zum 19.12.2025 (Maileingang) an ina.rubelowski@nlq.niedersachsen.de. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleitung auf dem Bewerbungsbogen ist unbedingt erforderlich. Unter dem folgenden Link können Sie den Bewerbungsbogen herunterladen:

<https://t1p.de/WB-Englisch-BBS>



Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Ina Rubelowski, Tel. 05121 1695-172, E-Mail: ina.rubelowski@nlq.niedersachsen.de

Medienscouts Niedersachsen – Fortbildung für SuS 8. Klasse

„Medienscouts Niedersachsen“ ist ein Vorhaben des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), das im Schuljahr 2025/2026 in acht Landkreisen / kreisfreien Städten in Niedersachsen stattfinden soll. Kooperationspartner ist das Niedersächsische Kultusministerium.

Zielgruppe und Inhalt: Im Schuljahr 2025/26 wird das erfolgreiche Projekt „Medienscouts Niedersachsen“ fortgeführt. Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe werden geschult und angeleitet, ihre Mitschülerinnen und Mitschüler bei der reflektierten Nutzung des Internets zu beraten.

Die jugendlichen Scouts werden von Lehrkräften und / oder Schulsozialarbeiterinnen / -arbeitern bei der Schulung und der späteren Tätigkeit als Schul-Medien Scouts begleitet. Die Qualifizierung umfasst Planungsgespräche mit den betreuenden Lehrkräften und Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern (Coaching), zwei Ausbildungstage mit den Schülerinnen und Schülern und den begleitenden Erwachsenen (Einführungs- und Vertiefungsschulung) sowie ein Feedback-Treffen und eine Netzwerktagung. Die Medienscout-Teams werden von ausgebildeten Trainerinnen und Trainern geschult und beraten.

Teilnahme: Im Schuljahr 2025/2026 können im Rahmen des Projektes bis zu 32 Schulen an der Qualifizierung teilnehmen. Jeweils vier Schulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ansässig sind, bilden eine Fortbildungsgruppe. Es können nur solche Landkreise oder kreisfreien Städte berücksichtigt werden, aus denen sich mindestens vier Schulen angemeldet haben. Angestrebt wird eine Ausgewogenheit der Schulformen.

Kosten: Die Teilnahme am Projekt ist kostenfrei, allerdings sind ggf. Fahrtkosten und Verpflegung während der Schulungen von den Schulen zu tragen. Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsinhalte bis auf Weiteres digital vermittelt werden.

Anmeldung: Die Frist zur Anmeldung endet am 20.11.2025. Bis dahin muss Ihre Anmeldung beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) vorliegen. Die Anmeldung erfolgt über das digitale Anmeldeformular auf dem NiBiS:

<https://t1p.de/FoBi-MedienScouts>



Termine:

Schulleitungsbriefing: 09.12.2025, 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Lehrkräftebriefing: 07.01.2026 bis 08.01.2026,
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Infos:

Das Medienscout-Team des NLQ Hildesheim ist unter folgender Mailadresse/Telefonnummer erreichbar:
medienscouts@nlq.nibis.de, Tel.: 05121 1695-408

Nur für Lehrkräfte an Schulen im Start-Chancenprogramm: „Qualifizierung zur Erteilung von Sportförderunterricht“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab März 2026 zwei berufsbegleitende „Qualifizierungen zur Erteilung von Sportförderunterricht“ im Blended-Learning-Format an.

Zielsetzung: Mit dieser Qualifizierung erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von sechs Monaten (März bis Oktober) berufsbegleitend Kompetenzen zur Erteilung von Sportförderunterricht gemäß den curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen und den Vorgaben der KMK. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe: Lehrkräfte aller allgemeinbildenden niedersächsischen Schulen im Startchancen-Programm, die eine Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

An den Fortbildungen im Durchgang 2026 können zweimal 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Lehrkräfte, die Sport studiert haben,
b) Lehrkräfte, die die zweijährige Weiterbildung des NLQ o. ä. absolviert haben
3. Schwerbehinderung
4. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
5. Eine Lehrkraft pro Schule.
6. Losverfahren.

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbenden muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte einer Schule zugelassen werden.

Teilnahmebedingungen: Die Teilnehmenden müssen unbefristet an einer niedersächsischen Schule, die im Startchancen-Programm ist, tätig und als Sportlehrkraft ausgebildet sein. Die Teilnahme an der Qualifizierung ist für die Teilnehmenden kostenfrei. Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung ab 01. Februar 2026 im Fach Sport (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt sein.

Dauer und Organisation: Die Qualifizierung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über sechs Monate und ist als Blended Learning angelegt. Sie umfasst insgesamt zehn Präsenztage (sechs Tage in einer Sportlehrstätte und vier Tage online) mit jeweils bis zu acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in drei Modulen mit jeweils zwei bis vier Kurstagen gebündelt (70 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen Kompetenzen in Selbstlernphasen.

Ort und Termine

Die Vor-Ort-Präsenzveranstaltungen finden vorbehaltlich der Freigabe der Haushaltsmittel für das Jahr 2026 in der Landsturnschule Melle statt:

	Durchgang 2026 A	Durchgang 2026 B
1. Modul	02.-03.03.2026 + 21.04.2026 online	11.-12.03.2026 + 21.04.2026 online
2. Modul	18.-19.05.2026 + 07.05.2026 online	01.-02.06.2026 + 07.05.2026 online
3. Modul	01.-02.10.2026 +10.06.2026 sowie 02.09.2026 online	29.-30.09.2026 + 17.06.2026 sowie 01.09.2026 online

Abschluss: Die Qualifizierung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, dass die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbringen und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllen.

Bewerbung: Die Bewerbung findet über das NLC statt. Die genauen Termine entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Link bzw. finden Sie weitere Informationen auf dem Bildungsportal Niedersachsen.

VA.Nr.: 26.09.05 Qualifizierung Sportförderunterricht – Melle: <https://nlc.info/app/edb/event/49681>

VA.Nr.: 26.11.02 Qualifizierung Sportförderunterricht – Melle: <https://nlc.info/app/edb/event/47627>

Weitere Informationen bei Jaqueline Krone, Tel.: 05121 1695-195, E-Mail: jaqueline.krone@nlq.niedersachsen.de, Link: <https://t1p.de/NLQ-Sport-SCP>



Meldeschluss: 30.11.2025

Berufsbegleitende Qualifizierung zur „Sonderpädagogischen Förderung“

Zielgruppe: Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen.

Die berufsbegleitende Qualifizierung (zum 01.08.2026) richtet sich nach o. g. Vorgabe an Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen, sofern diese über zwei Fächer nach der Nds. MasterVO-Lehr verfügen, die an öffentlichen Förderschulen oder in der sonderpädagogischen Förderung an anderen öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen tätig sind. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Förderung von Schülerinnen oder Schülern, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, ist erforderlich.

Nicht im Landesdienst stehende Lehrkräfte werden im Auswahlverfahren um Teilnahme an der berufsbegleitenden Qualifizierung nachrangig berücksichtigt.

Beschreibung der Qualifizierung: Die berufsbegleitende Qualifizierung wird in den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik durchgeführt. Je Studienseminar stehen 10 Teilnahmeplätze zur Verfügung.

Mit der berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Die berufsbegleitende Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Durch Erbringen beider Teilleistungen wird die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben, sofern man die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erworben hat oder besitzt (RdErl. d. MK v. 04.12.2019 - 14 - 03 111/24 (67) (SVBl. 1/2020 S. 4; ber. 2/2020 S. 67), geändert durch RdErl. vom 28.05.2023 (SVBl. 7/2023 S. 374).

Organisation: Die Qualifizierung an den Studienseminaren umfasst im Allgemeinen die Teilnahme an einmal wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen der Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik. Abweichende Regelungen sind möglich. Sie beinhaltet aufbauend drei Module mit Modulprüfungen:

- a) Basisqualifizierung sowie
- b) Aufbaumodule 1 und 2 jeweils in zwei Förderschwerpunkten.

Einer der Förderschwerpunkte muss „Pädagogik bei der Beeinträchtigung des schulischen Lernens (LE)“ oder „Pädagogik bei der Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES)“ sein.

Modulprüfungen, die endgültig nicht bestanden werden, führen zur Beendigung der berufsbegleitenden Qualifizierung.

Für die Dauer der Teilnahme an der ersten Teilleistung der Qualifizierung wird in entsprechender Anwendung des § 18 Nds. ArbZVO-Schule eine Freistellung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich gewährt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung an den Schulen ist die erfolgreiche Beendigung der 18-monatigen Qualifizierung an den Studienseminaren.

In der berufsbegleitenden Qualifizierung an den Schulen, die sich im Allgemeinen über weitere 18 Monate erstreckt, werden die erworbenen sonderpädagogischen Kompetenzen in der dauerhaften Unterrichtstätigkeit an einer Förderschule oder in der sonderpädagogischen Förderung einer anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule praktisch angewendet. Pro Schulhalbjahr findet ein Studientag statt. Zudem sind Hospitationen und Unterrichtsbesichtigungen vorgesehen.

Bewerbung: Die Bewerbungen um Teilnahme an dieser Qualifizierung sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift (bitte auch private E-Mail-Adresse angeben) auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, zu richten. In der Bewerbung ist unbedingt anzugeben, an welchem Studienseminar die Qualifizierung erfolgen soll. Wenn möglich, wird um Angabe eines zweiten Standorts gebeten.

Eine Kopie der Bewerbung ist zeitgleich direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen: tabellarischer Lebenslauf / Kopien des Masterzeugnisses und des Zeugnisses über die Staatsprüfung – des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung / bei verbeamteten Lehrkräften: Kopie der Ernennungsurkunde / bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Förderschulen: eine kurze schriftliche Stellungnahme der Schulleitung / bei Bewerberinnen und Bewerbern aus allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen ist von der Schulleitung zusätzlich der bisherige Einsatz in der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu bestätigen.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifizierung die Vorlage einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung nach Nr. 1 Buchstabe e des Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“, die mindestens mit der Rangstufe „entspricht voll den Anforderungen“ abschließt. Eine Beurteilung wird bei vorliegender Bewerbungsfähigkeit durch das Niedersächsische Kultusministerium angefordert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss ist der **05.12.2025 (Poststempel für Ausfertigung an MK)**.

Rückfragen sind zu richten an Dr. Roman Haase, E-Mail: roman.haase@mk.niedersachsen.de, Tel.: 0511 120-7078.

Berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahme zur Qualifizierung von Quereinsteigenden mit dem Ziel der Facherweiterung für „Ein-Fach-Lehrkräfte“

Zielgruppe: Die berufsbegleitende Qualifizierung richtet sich an unbefristet eingestellte Quereinsteigende mit nur einem Fach, die an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen tätig sind.

Beschreibung: Die berufsbegleitende Qualifizierung wird eigenverantwortlich an den Universitäten in Niedersachsen durchgeführt. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 zu Qualifizierenden begrenzt.

Die Maßnahme umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren (4 Semestern) und soll den Quereinsteigenden mit nur einem anerkannten Unterrichtsfach, die sich bereits im Schuldienst befinden, ermöglichen, eine entsprechende Anzahl an Credit Points / Bachelor an einer Universität zu erlangen, die erforderlich ist, um ein zweites Unterrichtsfach anerkannt zu bekommen. Alle Teilnehmenden werden für die Dauer der Maßnahme als Gasthörer/innen an einer Universität in Niedersachsen zugelassen.

Die Quereinsteigenden finanzieren ihre nötigen, auf das Studium bezogenen Ausgaben (Semesterbeiträge, Lernmaterial etc.) selbst.

Das Land beschäftigt die Quereinsteigenden während des Erlangens der entsprechenden CP weiter, gewährt ihnen aber bei voller Weiterzahlung der Bezüge eine unterrichtliche Ent-

lastung von max. 12 Stunden (abhängig von der entsprechenden Schulform), sodass eine Unterrichtsverpflichtung von max. 16 Std. zu erbringen ist.

Die Gewährung der Anrechnungsstunden ist zunächst im jeweiligen Schulhalbjahr möglich und wird nach Vorlage der erbrachten Studienleistungen am Ende eines jeden Semesters für das kommende Schulhalbjahr verlängert.

Wird die Maßnahme nicht innerhalb der 4 Semester beendet, endet die Gewährung der Anrechnungsstunden. Ein Anspruch auf Weitergewährung der Anrechnungsstunden, wenn die Anzahl der Leistungspunkte noch nicht erworben ist, besteht nicht. Die / der Quereinsteigende bleibt weiterhin als „Ein-Fach-Lehrkraft“ beschäftigt.

Bewerbung: Bewerben für die Maßnahme können sich Quereinsteigende, die bereits unbefristet im Schuldienst an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen beschäftigt sind, aber bisher nur über ein Unterrichtsfach verfügen und die Qualifizierung in den Studienseminaren sowie Schulen erfolgreich durchlaufen haben.

Die Bewerbungen um Teilnahme an dieser Qualifizierung sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift (bitte auch private E-Mail-Adresse angeben) auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, zu richten.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen: tabellarischer Lebenslauf / ein Empfehlungsschreiben der Schulleiterin / des Schulleiters; dem Schreiben müssen die Eignung, die Dauer der Tätigkeit an der Schule sowie der bisherige Einsatz zu entnehmen sein / das Bewerbungsschreiben der / des Bewerbenden ist als Motivationsschreiben zu formulieren; diesem muss zu entnehmen sein, welches Fach anerkannt wurde und welches Zweitfach angestrebt wird / ein Studienplan mit einer möglichst übersichtlichen Darstellung der Module, die Teil des Studiengangs sind / Übersicht der noch zu erbringenden Leistungspunkte für das zweite Unterrichtsfach.

Bewerbungsschluss ist der **05.12.2025 (Poststempel für Ausfertigung an MK)**.

Rückfragen sind zu richten an Herrn Dr. Haase, E-Mail: roman.haase@mk.niedersachsen.de, Tel.: 0511 120-7078.